

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Standard-Musikzug-Werl e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in 59457 Werl. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung volkstümlicher Instrumentalmusik. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßig Übungsabende ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seiner Musik in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einem Verein im Stadtgebiet Werl zu, der steuerbegünstigt ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient; der Beschluss über die Mittelverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Dieser Verein hat das ihm zufallende Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen. Sollte ein solcher Verein zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes nicht mehr bestehen oder nicht mehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. der §§ 51 ff AO dienen, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Werl, die es für den Breitensport zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zur Firma Standard-Metallwerke GmbH ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Bei freiwilligem Austritt des Mitglieds und direktem Eintritt in einen anderen Verein innerhalb der darauf folgenden drei Jahre wird von dem Mitglied ein Kostenbeitrag von € 150,- für die Ausbildung verlangt.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge können durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung von Beginn des Folgejahres geändert festgesetzt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Ausstattung

Die Grundausrüstung (Hosen, Hemden, Uniform etc.) wird vom Verein übernommen. Bei Bedarf einer weiteren bzw. neuen weißen Hose und Kurz- bzw. Langarmhemden wird eine Kostenbeteiligung von bis zu 50% vom Mitglied verlangt. Nach drei Jahren gehen diese in das Eigentum des Mitglieds über und wird bis zu diesem Zeitpunkt als Eigentum des Vereines angesehen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 8

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen einzuberufen, wenn
 - a.) der Vorstand dieses beschließt
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushängekästchen im Musikzimmer des Verwaltungsgebäudes. Die Aushängung erfolgt am Tag der Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens einmal im Jahr folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Tambourmajor, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann max. 2 weitere Beisitzer wählen. Die Beisitzer sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand trifft zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Vorstandsmitglied dieses aus besonderen Gründen beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b.) die Bewilligung von Ausgaben
 - c.) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines entsprechend der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Vorstandsbeschlüssen. Der Vorsitzende, der Tambourmajor, der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Für die erste Wahlperiode wird bestimmt, dass einer der beiden Personen, die aus den Abteilungen gewählt werden, nur eine Amtszeit von einem Jahr hat. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Gesamtvorstand jährlich nur zur Hälfte neu besetzt wird.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt und verpflichtet, im Laufe des Jahres Prüfungshandlungen bezüglich der Abteilungskassen vorzunehmen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die vorstehende Satzung ist errichtet in der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2006.

.....
Olaf Kohlmann

1. Vorsitzender

.....
Michael Fischer

1. Tambourmajor

.....
Daniela Becker

Schriftführerin

.....
Matthias Fischer

Kassierer